

**Mitteilung des Senats vom 20. Dezember 2016****Geschäftsbericht und Haushaltsrechnungen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen 2015\*)**

Die Senatorin für Finanzen veröffentlicht für das Geschäftsjahr 2015 den Geschäftsbericht zum doppelten Jahresabschluss und die Haushaltsrechnung des Landes Bremen sowie die Haushaltsrechnung der Stadtgemeinde Bremen erstmals gemeinsam in dem Band „Geschäftsbericht und Haushaltsrechnungen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen“.

Teil A des Berichtsbandes beinhaltet den Geschäftsbericht für die Kernhaushalte des Landes und der Stadtgemeinde Bremen für das Geschäftsjahr 2015. In Teil B und C des Berichtsbandes sind die Haushaltsrechnungen der Freien Hansestadt Bremen (Teil B) und die Haushaltsrechnung der Stadtgemeinde (Teil C) für das Haushaltsjahr 2015 enthalten.

**1. Teil A des Berichtsbandes: Geschäftsbericht zum 31. Dezember 2015**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) hiermit den Geschäftsbericht des Landes und der Stadtgemeinde Bremen 2015 (Teil A im Band „Geschäftsbericht und Haushaltsrechnungen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen“) zur Kenntnisnahme.

Der Geschäftsbericht zum doppelten Jahresabschluss liefert neben dem kameralen Rechnungswesen ergänzende Steuerungsinformationen, indem er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage aus betriebswirtschaftlicher Sicht vermittelt. Er gibt Aufschlüsse über die vorhandenen Vermögenswerte, die eingegangenen Verpflichtungen sowie den Ressourcenverbrauch und leistet damit erneut einen Beitrag zu einer größeren Transparenz über die Nachhaltigkeit der Finanzpolitik des Landes und der Stadtgemeinde Bremen.

Der im Geschäftsbericht ausgewiesene Jahresfehlbetrag 2015 weist mit 1,91 Mrd. € zwar den höchsten Wert seit der Erstellung von doppelten Jahresabschlüssen in der Freien Hansestadt Bremen auf. Die auf den ersten Blick enorme Verschlechterung des Ergebnisses relativiert sich jedoch bei genauerer Betrachtung der Umstände, die dieses Ergebnis maßgeblich beeinflussten. Ohne den besonderen Effekt, der aus der Zinsanpassung bei der Berechnung der Pensionsrückstellungen resultiert, würde sich der Jahresfehlbetrag lediglich auf 673,31 Mio. € belaufen. Berücksichtigt man zudem auch noch, dass 2015 netto rd. 121,59 Mio. € konsumtive Ausgaben und Personalausgaben (Ausgaben 152,68 Mio. € abzüglich 31,09 Mio. € Erstattungen) für Flüchtlinge aus den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen aufzubringen waren, so ergäbe sich ein um diese Position korrigiertes, dennoch weiterhin deutlich negatives Ergebnis von 551,72 Mio. €.

**2. Teil B des Berichtsbandes: Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2015**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) hiermit die Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2015 im Geschäftsbericht

\*) Der Geschäftsbericht und die Haushaltsrechnungen wurden den Abgeordneten der Bürgerschaft (Landtag) zugeleitet und können in der Bürgerschaftskanzlei – Bibliothek – nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

des Landes und der Stadtgemeinde Bremen 2015 (Teil B im Band „Geschäftsbericht und Haushaltsrechnungen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen“) und bittet die Bürgerschaft (Landtag), ihm aufgrund des § 114 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) in Verbindung mit § 118 Abs. 1 LHO Entlastung zu erteilen.

Der Senat gibt dazu gemäß § 84 LHO die nachstehenden Erläuterungen:

Der Haushaltsplan 2015 der Freien Hansestadt Bremen ist durch das Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2015 vom 18. Dezember 2013 (Brem.GBl. 2013 S. 707) und der Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2015 vom 18. Dezember 2015 (Brem.GBl. 2015 S. 611) in Einnahme und Ausgabe auf

10 600 125 500 €

– siehe Gesamtrechnungsnachweisung Seite 52 und 54, Spalte 7 –

festgestellt worden.

Die Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2015 enthält die Gesamtbeträge der Kapitel und die Gesamtbeträge der Einzelpläne unter Berücksichtigung der nach § 81 LHO vorgeschriebenen Gliederung. Erläuterungen und Hinweise zu den in der Haushaltsrechnung ausgewiesenen Werten befinden sich auf den Seiten 55 und 56. Die Ergebnisse der einzelnen Titel sind in Teil B des Bands „Geschäftsbericht und Haushaltsrechnungen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen“ enthalten, die bei der Bremischen Bürgerschaft – Verwaltung – ausgelegt werden.

Der nach § 82 LHO zu erstellende kassenmäßige Abschluss (Seite 58) weist ein ausgeglichenes Ergebnis aus.

Der Haushaltsabschluss nach § 83 LHO (Seite 58) weist ein rechnungsmäßiges Gesamtergebnis von - 56 330 629,54 € aus. Dieser Betrag ergibt sich aus den verbliebenen Netto-Ausgaberesten, die aufgrund des Ist-Abschlusses nicht abgedeckt werden. Der Saldo zwischen den tatsächlich eingegangenen Einnahmen und den tatsächlich geleisteten Ausgaben ist ausgeglichen.

Der auf Seite 60 dargestellte Finanzierungssaldo beträgt für das Land

- 169 585 866,05 €

(ohne Konsolidierungshilfe).

Dieser Saldo ergibt sich aus der Gegenüberstellung der Ist-Einnahmen, die abzüglich der Inanspruchnahme des Kreditmarkts, der Entnahmen aus Rücklagen sowie der Verrechnungen erzielt worden sind, mit den Ist-Ausgaben, entsprechend abzüglich Schuldentilgung am Kreditmarkt, Verstärkung der Rücklagen sowie der Verrechnungen. Im vorgenannten Finanzierungssaldo ist die Konsolidierungshilfe nicht enthalten.

Unter Berücksichtigung der im Haushaltsjahr 2015 gewährten Konsolidierungshilfe (Einnahme: 300 000 000 € abzüglich Weiterleitung an die beiden Stadtgemeinden Bremen [149 693 190 €] und Bremerhaven [31 109 220 €]) verbleibt für das Land Bremen ein Finanzierungssaldo von

- 50 388 276,05 €

(einschließlich Konsolidierungshilfe).

In Anlage 1 (Seite 62) sind erhebliche Abweichungen zwischen Anschlag und Ist-Beträgen sowie erhebliche Solländerungen dargestellt und erläutert. Die Mehrausgaben gegenüber den Haushaltsanschlägen wurden, soweit es sich nicht um Haushaltüberschreitungen handelt, entweder aufgrund der in dem Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigungen (Haushaltsvermerke) oder aufgrund von Nachbewilligungen geleistet, die gemäß § 13 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2015 vom staatlichen Haushalts- und Finanzausschuss beschlossen wurden. Die Kapitel- und Einzelplansummen der Nachbewilligungen und der diesen gegenüberstehenden Einsparungen ergeben sich aus Spalte 8 der Haushaltsrechnung (Seite 3 bis 50).

In dieser Anlage sind nachrichtlich auch die Soll- und Ist-Beträge der Personalausgaben (Gesamtsumme Hauptgruppe 4) aufgeführt (Seite 80).

Die Anlage 2 (Seite 82) enthält gemäß § 85 LHO eine Aufstellung über die bei den einzelnen Verwaltungszweigen (nach Einzelplänen) erlassenen Beträge. Zusätzlich sind in dieser Anlage auch die niedergeschlagenen Beträge aufgeführt.

In Anlage 3 (Seite 84) wird gemäß § 86 LHO der Vermögensnachweis der Freien Hansestadt Bremen per 31. Dezember 2015 mit Übersichten über Beteiligungen, Sachanlagen, Forderungen, Rücklagen, Treuhandvermögen, Sondervermögen, Eigenbetriebe, Schulden und Bürgschaftsverpflichtungen beigelegt.

In Anlage 4 (Seite 102) werden in entsprechender Anwendung des § 85 Abs. 1 LHO und anderer gesetzlicher Regelungen in Kurzfassung die Bilanzen sowie die Gewinn- und Verlustrechnungen der Eigenbetriebe, der Sondervermögen, der Hochschulen und Immobilien Bremen – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) – für 2015 ausgewiesen.

In dieser Anlage sind auch die Jahresrechnungen 2015 des Bremer Kapitaldienstfonds (Seite 114), des Sondervermögens Versorgungsrücklage des Landes Bremen (Seite 124) und der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen (Seite 126) enthalten.

Anlage 5 (Seite 128) enthält eine Zusammenfassung der Vermögensnachweise des Landes und der Stadtgemeinde Bremen sowie Übersichten über die Entwicklung der fundierten Schulden und die Schulden der Gesellschaften mit mehrheitlicher Beteiligung des Landes und der Stadtgemeinde Bremen.

In Anlage 6 (Seite 132) werden die Einnahmen und Ausgaben der Sonderhaushalte des Landes (Einzelplan 25) dargestellt.

In Anlage 7 (Seite 136) werden die maßnahmenbezogenen Liquiditätsreste und -zuführungen 2015 dargestellt.

Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen wird seinen Bericht zu der Haushaltsrechnung 2015 nach beendeter Prüfung gemäß § 97 LHO der Bürgerschaft (Landtag) und dem Senat zuleiten.